

## Satzung

### **der Stadt Brake (Unterweser) über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie anderer ehrenamtlich tätiger Personen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Aufwandsentschädigung, Fahrtkostenentschädigung**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen und der notwendigen Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes bei Wahrnehmung ihres Mandates eine monatliche Pauschalentschädigung von 160 Euro.

(2) Der monatliche Pauschalbetrag wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für den ganzen Kalendermonat gewährt. Die monatliche Pauschalentschädigung gilt für alle Veranstaltungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, seiner Fachausschüsse, der Fraktionssitzungen und sonstigen mit dem Amt zusammenhängenden Terminen (auch repräsentative Termine), einschließlich der notwendigen Fahrt- und Reisekosten, die innerhalb des Gemeindegebietes anfallen.

Mit der Wahrnehmung des Mandates im Auftrage des Rates außerhalb des Gemeindegebietes entstehende Fahrt- und Reisekosten, auch für Funktionsvertretungen des Bürgermeisters, werden nach dem jeweils geltenden Bundesreisekostenrechts entschädigt.

#### **§ 2 Aufwandsentschädigung für besondere Funktionsträger**

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 erhalten die nachfolgend aufgeführten Funktionsträger/-innen folgende Aufwandsentschädigung:

- |   |          |
|---|----------|
| a.) Stellv. Bürgermeister/Bürgermeisterinnen:   | 350 Euro |
| b.) Ratsvorsitzende/Ratsvorsitzender  | 240 Euro |
| c.) Mitglieder des Verwaltungsausschusses und<br>Vorsitzende der Ratsausschüsse der Stadt<br>Brake (Unterweser) | 240 Euro |
| d.) Fraktionsvorsitzende/Gruppensprecher(-innen)  | 350 Euro |

(2) Die Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 beinhaltet alle Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Beim Zusammentreffen von Aufwandsentschädigungen gem. Abs. 1 wird jeweils nur der höhere Betrag gezahlt.

### **§ 3 Verdienstaussfall**

(1) Nicht selbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 25 Euro pro Stunde begrenzt.

(2) Selbstständig Tätige erhalten, wenn der Nachweis über die genaue Höhe des Verdienstaussfalls nicht oder nur schwer zuführen ist, 25 Euro pro Stunde.

(3) Die Verdienstaussfallentschädigung wird nur für Werktage in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr gewährt, es sei denn, das Ratsmitglied ist regelmäßig in Schichtarbeit tätig.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch der Zahlung von Verdienstaussfall vor.

(4) Der Verdienstaussfall gem. Abs. 1 und 2 ist mindestens vierteljährlich geltend zu machen. Es gilt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB.

### **§ 4 Entschädigung von Kinderbetreuungskosten**

(1) Ratsmitglieder erhalten für die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr eine Entschädigung. Die Aufwendungen werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Die Entschädigung beträgt höchstens 13 Euro je Stunde.

(2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 5 Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

Für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder (beratende Mitglieder) wird als Aufwandsentschädigung ausschließlich ein Sitzungsgeld von 15 Euro je Sitzung gezahlt.

### **§ 6 Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in Einzelfällen**

(1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung von 400 Euro.

(2) Über die Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit (z. B. Wahlen, Zählungen etc.) entscheidet, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt wird, der Verwaltungsausschuss.

## **§ 7 Entschädigung beim Verlust und Ruhen des Mandats**

(1) Die Zahlung von Entschädigungen nach dieser Satzung endet mit dem Verlust des Mandats (§ 52 NKomVG). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einstellung der Entschädigungszahlungen ist der Tag, an dem der Mandatsverlust tatsächlich eintritt; nicht der Tag der Ratsentscheidung gem. § 52 Abs. 2 NKomVG.

(2) Ruht das Ratsmandat gem. § 53 NKomVG, entfällt solange die Zahlung von Entschädigungen nach dieser Satzung. Die Zahlungen entfallen ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ruhen der Mitgliedschaft im Rat wirksam wird.

## **§ 8 Zahlung der Entschädigungen**

(1) Soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, werden Entschädigungen nach dieser Satzung monatlich nachträglich gezahlt.

(2) Wer ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate gehindert ist, seine Ratstätigkeit wahrnehmen zu können, erhält für die über zwei Kalendermonate hinausgehenden vollen Monate nur noch 25 % der Aufwandsentschädigung.

(3) Verdienstausfall gem. § 3 und Entschädigungen gem. § 4 dieser Satzung werden nur auf schriftlichen Antrag gezahlt (Anlage 1).

## **§ 9 Weitere Ansprüche**

(1) Mit den Entschädigungen nach dieser Satzung sind alle Ansprüche auf Ersatz der in Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten. Daneben besteht Versicherungsschutz gem. den entsprechenden Richtlinien des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover.

## **§ 10 Steuern und Sozialversicherung**

(1) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigung ist Sache der Empfänger.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung in Form der 2. Änderungssatzung vom 24.09.2015 der Stadt Brake (Unterweser) über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie anderer ehrenamtlicher Personen außer Kraft.

Brake (Unterweser), 14.09.2023

Michael Kurz  
Bürgermeister

**Antrag** auf Erstattung von

**Verdienstausschlag** (§ 3)

für nicht selbständig Tätige

für selbständig Tätige

mit einer regelmäßigen Arbeitszeit

bis 19:00 Uhr

Schichtdienst

in Höhe von \_\_\_\_\_ €/Stunde

**Zusatz**

Der Verdienstausschlag soll an meinen Arbeitgeber erstattet werden.

**Hinweis**

Dem Antrag ist als Nachweis die schlüssige Darlegung des tatsächlichen Verdienstausschlages beigefügt.

**Aufwendungen für die Kinderbetreuung** (§ 4)

in Höhe von \_\_\_\_\_ € je angefangene Stunde.

Die Betreuung erfolgte von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen und konnte auch von keinem im Haushalt lebenden Angehörigen wahrgenommen werden.

Für die nachfolgend aufgeführten Sitzungen für \_\_\_\_\_  
(Monat/Jahr)

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der gemachten Angaben und bestätige ausdrücklich, dass die nachgewiesenen Verdienstausschläge bzw. Kosten tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstanden sind.

Brake (Unterweser), \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**bitte wenden**

